

**Satzung  
Schützenverein Pik As Berlin e.V.**

**15.10.2022**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein Pik As Berlin e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

**§ 2 Zwecke des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports, der als Leistungs- und Breitensport betrieben werden soll.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart des Schießens nach der bestehenden Sportordnung gem. § 5 AWaffV
  - die Beteiligung an Kooperationen und Sportgemeinschaften
  - die Gewährleistung eines regelmäßigen Trainingsbetriebs
  - die Förderung des Erwachsenen- und Breitensports
  - die Ausrichtung und Teilnahme an Wettkämpfen in Klein- und Großkaliberschießen
  - Erwerb, Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Gegenständen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die von dem Verein erzielten Überschüsse dürfen den Mitgliedern nicht ausgezahlt werden, sie sind ausschließlich für den genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

## **§ 4 Finanzierung des Vereins**

1. Der Verein finanziert sich durch Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Fördermittel, Spenden sowie durch die Erträge der gesetzlichen Rücklagenbildung.
2. Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung, in der die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festgelegt, sowie deren Fälligkeiten geregelt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Zwecke des Vereins unterstützt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglied werden.
2. Der Verein hat folgende Mitgliedergruppen:
  - a) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung wahl- und stimmberechtigt. Spezielle Regelungen ergeben sich aus der Mitgliederordnung;
  - b) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung;
  - c) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, jedoch aufgrund ihrer Verdienste für den Verein von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung dieser Satzung. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Mit Beginn der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von acht Wochen.
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste im Rahmen des vereinfachten Ausschlussverfahrens bei nachhaltigem Zahlungsverzug, wenn trotz Mahnung der Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt wird
  - c) durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen, Person;
  - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder wenn die Zuverlässigkeit im Sinne des WaffG nicht mehr vorliegt, über beides entscheidet der Vorstand durch einfachen Beschluss. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, vier Wochen vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die gesamte Vereinskommunikation ist in *Textform* zulässig. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres, statt oder wenn der Vorstand dieses beschließt. Es ist auch eine Mitgliederversammlung in digitaler Form zulässig.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist bis zwei Wochen vor dieser beim Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, die Satzung gibt etwas anderes vor.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.
6. Juristische Personen entsenden eine vertretende Person, die kein Stimmrecht hat.
7. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.
8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - d) Wahl des Vorstandes,
  - e) Bestellung der Rechnungsprüfer,
  - f) Entgegennahme des Haushaltsplanes,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
9. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung zu stellen.

## § 8 Vorstand

1. Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Ebenso ist eine Wiederwahl möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

3. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/die 1. Vorsitzende/-n, dem/die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n sowie dem/die Schatzmeister/-in. Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in jeweils allein berechtigt.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Honorar ausgeübt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können auf der Grundlage eines Dienstvertrages/gegen Honorar tätig sein. Für den Abschluss und die Änderungen des Vertrages ist der Vorstand ermächtigt. Hierüber ist die Mitgliederversammlung zu informieren. Die Mitgliederversammlung bleibt für die Beendigung des Vertrages zuständig.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach Satzung oder Gesetz die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand vorbereitet.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und aller übrigen Zuwendungen unter Beachtung von § 2 und § 3.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in regelmäßigen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren und können in Textform gefasst werden.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von 3 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören. Diese sind für die Prüfung des gesamten Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben den Jahresabschluss mit Ende eines Geschäftsjahres zu überprüfen. Es ist ein Prüfungsbericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

## **§ 11 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Passbilder sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt und dabei durch erforderliche Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## **§ 12 Versicherung und Haftung**

1. Der Verein sorgt für den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutz. Amtsträger des Vereins werden funktionsbedingt versichert. Vereinseigentum wird nach Bedarf versichert. Für den Versicherungsabschluss ist der Vorstand zuständig. Hinsichtlich des Versicherungsschutzes für die Mitglieder des Vereins im Rahmen des Schießsportbetriebs besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der Vorschriften der Satzung des BDS e.V.
2. Gegenüber Mitgliedern und dem Verein haften ehrenamtlich tätige Amtsträger des Vereins für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

## **§ 13 Schießbetrieb und Standaufsicht**

1. Der Schützenverein Pik As Berlin e.V. führt Schießen ausschließlich auf behördlich zugelassenen Schießstätten durch. Jedes Schießen wird von einer qualifizierten Standaufsicht geleitet. Den Anweisungen der Standaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Verein bestellt mindestens eine Standaufsicht, die für Vorbereitung und Durchführung des Schießens im Verein verantwortlich ist. Sie muss entsprechend qualifiziert sein und sind verantwortliche Aufsichtsperson iSd. §11 AWaffV.
3. Die Vereinsmitglieder stellen den Verein in allen Fällen von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten eines Vereinsmitglieds von Ansprüchen Dritter frei.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist allen Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 3 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15 Redaktionelle Satzungsänderungen**

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde bis zur Eintragung ins Vereinsregister erfolgen oder sonstige zweckmäßige redaktionelle Änderungen erforderlich sein, kann dies der Vorstand

beschließen bzw. anmelden. Sämtliche Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Berlin, den 15.10.2022